



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1194

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon (0431) 6641-3
Durchwahl 6641-468

Datum
15. September 2006

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“ (Drs. 16/863),
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ (Drs. 16/864),
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ (Drs. 16/865);
hier: Anhörung im Finanzausschuss**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

zu den Gesetzentwürfen gibt der Landesrechnungshof folgende Stellungnahme ab:

Die beabsichtigte rechtliche Verselbstständigung entspricht den Empfehlungen des Wissenschaftsrats und der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WLG) für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und ist positiv zu bewerten.

Zu § 1 (Errichtung):

Als Rechtsform ist jeweils die Stiftung öffentlichen Rechts vorgesehen. Der Landesrechnungshof gibt hierzu Folgendes zu bedenken:

Mangels ausreichenden Dotationskapitals handelt es sich um sog. Zuwendungsstiftungen, d. h. die Erfüllung der Stiftungsaufgaben muss über jährliche Finanzausgaben bzw. Zuweisungen sichergestellt werden. In der Begründung zu § 4 wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erträge des Stiftungsvermögens nicht zur Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und damit einer Kernaufgabe der Forschungsinstitute eingesetzt werden dürfen, um die Gemeinschaftsfinanzierung des Grundhaushalts nicht zu gefährden. Die fehlende Kapitalausstattung begründet somit eine Abhängigkeit von öffentlichen Zuwendungen, die einer stiftungstypischen Autonomie gegenüber staatlichen Stellen entgegensteht.

Als mögliche Organisationsform sollte gerade in diesen Fällen die Anstalt des öffentlichen Rechts näher in Betracht gezogen werden. Diese wird von der Landesregierung mit der Begründung abgelehnt, es mangle zum einen an den für eine Anstalt typischen Nutzern, zum anderen würde eine Anstalt des Landes nicht der Rolle als Einrichtung von bundesweitem Interesse und eines der führenden Wirtschaftsforschungseinrichtungen gerecht werden. Gegen diese Auffassung sprechen allerdings die Nutzerorientierung der ZBW als Serviceeinrichtung und die Funktionen der beiden anderen Institute für die anwendungsorientierte Forschung, ihre Beratungsfunktion und den angestrebten Wissenstransfer.

Auch der Wissenschaftsrat und die WLG haben mit dem Hinweis auf die Bildung einer selbstständigen Forschungseinrichtung nicht ausschließlich die Rechtsform einer Stiftung vorgegeben. Insbesondere der WLG geht es um die Voraussetzungen für die Selbstorganisation in Netzen als erfolgreichstes Strukturierungsprinzip wissenschaftlichen Arbeitens. Entscheidend dafür ist die rechtliche Selbstständigkeit, nicht eine bestimmte Rechtsform. Entsprechend vielfältig sind die in der WLG zusammengeschlossenen Wissenschaftseinrichtungen strukturiert. In seiner jüngsten Evaluierung hat die WLG auch das Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (Hannover) zur uneingeschränkten Weiterförderung empfohlen, nachdem

es von einer unselbstständigen Landeseinrichtung in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt worden ist.

Der Landesrechnungshof hält nach alledem die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts für sachgerechter. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung sich für die Errichtung von Stiftungen ausspricht, behält sich aber vor, in späteren Prüfungen diese Frage wieder aufzugreifen.

Zu § 2 (Zweck):

Der jeweilige Stiftungszweck ist in den Errichtungsgesetzen für das IfW und das IPN unterschiedlich ausführlich formuliert. Im Hinblick auf die Finanzierungsvoraussetzungen sollten die für eine positive Evaluierung durch die WLG oder den Wissenschaftsrat maßgeblichen Aufgaben bereits im Gesetz festgehalten werden. Dazu gehören bei gemeinschaftsfinanzierten Forschungsinstituten neben der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung (Verbindung von Theorie und Praxis) auch die Nachwuchsförderung und die Wissensvermittlung in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen für die Forschung und deren Vermittlung wichtigen Institutionen im In- und Ausland.

Zu § 12 (Aufsicht):

Zuständige Aufsichtsbehörde ist lt. § 12 Errichtungsgesetz das Wissenschaftsministerium.

Damit ist das MWV zuständig für

- die Rechtsaufsicht gem. § 50 Landesverwaltungsgesetz,
- die Genehmigung des Haushaltsplans (§ 108 LHO),
- die Prüfung der Mittelverwendung gem. VV Nr. 5 zu § 105 LHO und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Entlastung des zur Geschäftsführung berufenen Organs (§ 109 Abs. 3 LHO),
- die Überwachung der Tätigkeit der Stiftung (§ 7 Abs. 3 Errichtungsgesetz).

Zugleich ist ein Vertreter des MWV Mitglied im Stiftungsrat und dessen Vorsitzender (§ 6 Abs. 1 Nr. 1).

Prüfungserfahrungen bei anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts (UKSH; Stiftung Schloss Eutin, Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf) sprechen dafür, die Verbindung zwischen Stiftungsratstätigkeit, fachlicher Zuständigkeit und Aufsicht über die Stiftung organisatorisch zu lösen und die Voraussetzungen dafür bereits im Errichtungsgesetz zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eggeling